



Betreff:

öffentlich

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 11.09.2001

Eingang 02:

Geschäftsbereich/FB: Schulverwaltungsamt

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
10.10.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam"

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Durch die Erhöhung des monatlichen Eigenanteils an den Fahrtkosten für Auszubildende beim Besuch des Oberstufenzentrums von bisher 51,13 Euro (100,00 DM) auf 55,00 Euro zum 01. 01. 2002 entstehen der Stadt Potsdam Minderausgaben für die Schülerfahrtkostenerstattung in Höhe von ca. 1.200,00 Euro im Jahr 2002.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Änderung des monatlichen Eigenanteils an den Fahrtkosten für Auszubildende auf Grund der 2. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes § 112

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90)
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2001 (GVBl. I S. 62)

1. Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern

Die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 03. Juni 1998 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 6/1998 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. 05. 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/1999 S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird Schülerinnen und Schülern am Oberstufenzentrum eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt, so tragen sie an den monatlichen Fahrtkosten einen Eigenanteil in Höhe von 55,00 EUR. Der Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ist bei Antragstellung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Vollzeitunterricht an Oberstufenzentren, Abendschulen und am Kolleg teilnehmen, gilt bezüglich des Eigenanteils die Regelung nach § 2 Abs. 5 und 6.

2. In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzek
Oberbürgermeister